

Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 2

Donnerstag, den 28. März 1991

Nummer 6

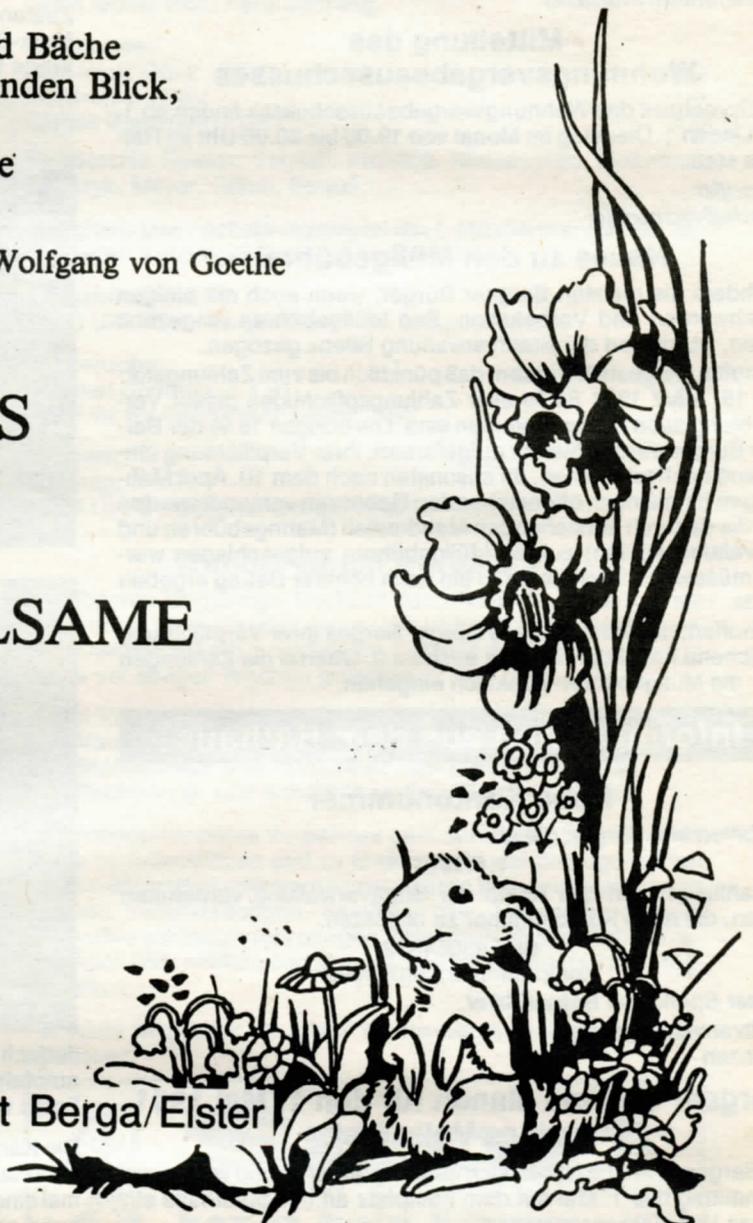
Vom Eise befreit sind Strom und Bäche
durch des Frühlings holden belebenden Blick,
im Tale grünet Hoffnungsglück.
Der alte Winter in seiner Schwäche
zog sich in rauhe Berge zurück.

Osterspaziergang aus »Faust«, Johann Wolfgang von Goethe

EIN FROHES OSTERFEST UND ERHOLSAME FEIERTAGE

wünscht allen
Bürgerinnen und Bürgern

Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster
Klaus-Werner Jonas



Amtliche Bekanntmachungen

Aus der 11. Tagung der Stadtverordneten

Zahlreiche Abstimmungen des Parlaments standen trotz der relativ kurzen Tagesordnung auf dem Programm der 11. Stadtverordnetenversammlung am 19. März 1991. Zunächst mußte nach den Stellungnahmen des Landratsamtes, der Ostthüringer Energieversorgungs-AG, der Oberflußmeisterei Gera sowie des Umweltamtes eine einfache Veränderung des künftigen Gewerbe- und Industriegebietes »In der Winterleite« beschlossen werden. Nun können am 17.4. in der nächsten Stadtverordnetenversammlung die konkreten Aufträge zur Erschließung der Erdarbeiten, zum Straßenbau und zur Wasserver- und Entsorgung erteilt werden und danach beginnen sofort die praktischen Arbeiten.

Weiterhin wurden die in den Elternversammlungen empfohlenen Elternbeiträge für Kindergarten und Kinderkrippe beschlossen. Damit ist für längere Zeit der Erhalt dieser Einrichtungen gesichert.

Abschließend beauftragten die Abgeordneten die Stadtverwaltung zur Aufnahme eines Kredits, damit umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Neubau der Oberschule in Angriff und bis zum Beginn des neuen Schuljahres abgeschlossen werden können. Diese Sanierungsmaßnahmen machen sich nach Untersuchungen der staatlichen Bauaufsichtsbehörde dringend erforderlich.

Schubert

Stadtverordnetenvorsteher

Mitteilung des Wohnungsvergabeausschusses

Die Sprechzeit des Wohnungsvergabeausschusses finden ab 1. April jeden 1. Dienstag im Monat von 19.00 bis 20.00 Uhr im Rathaus statt.

Schmeißer

Ausschufsvorsitzender

Neues zu den Müllgebühren

Nachdem die meisten Bergaer Bürger, wenn auch mit einigen Beschwerden und Vorbehalten, ihre Müllgebühren eingezahlt haben, wurde von der Stadtverwaltung Bilanz gezogen.

Es mußte festgestellt werden, daß pünktlich bis zum Zahlungstermin 15. März 1991 84 % aller Zahlungspflichtigen dieser Verpflichtung auch nachgekommen sind. Die übrigen 16 % der Bergaer Bürger werden hiermit aufgefordert, ihrer Verpflichtung umgehend nachzukommen, da ansonsten nach dem 10. April Mahnungen für die noch offenstehenden Gebühren versandt werden und die dadurch entstehenden Mehrkosten (Mahngebühren und Verwaltungskosten) auf die Müllgebühren aufgeschlagen werden müssen und sich dadurch ein noch höherer Betrag ergeben würde.

Wir hoffen, daß nunmehr alle Bürger Bergas ihrer Verpflichtung umgehend nachkommen und auch im 2. Quartal die Zahlungen über die Müllgebühren pünktlich eingehen.

Informationen aus dem Rathaus

Neue Kontonummer

Wir bitten alle Bürger, die ab

1.4.1991

Einzahlungen auf das Konto der Stadtverwaltung vornehmen wollen, die neue Kontonummer zu beachten.

BLZ 83054532

Kontonummer: 34090095

bei der Sparkasse Berga/Elster.

Stadtverwaltung Berga

Finanzen

Bergaer Vereine planen für den 1. Mai 1991 kleines Volksfest

Die Bergaer Vereine haben sich zusammengetan und wollen am Nachmittag des 1. Mai auf dem Festplatz an der Stadthalle ein kleines Volksfest veranstalten.

Dazu wird die Feuerwehr den Maibaum aufstellen. Andere Vereine werden mit verschiedenen Ständen für die Kurzweil sorgen.

So wird der Angelsportverein eine »feuchte Sensation« bieten. Erstmals am 1. Mai in Berga/Elster wird ein »Großes Karpfengreifen« durchgeführt.

Vom Karnevalsverein soll Bier und Brause vom Faß, Zigaretten, Schnaps und vieles mehr angeboten werden.

Es wird vom Grill Schaschlik, Hackbraten u. a. Leckeres geben.

Der Kaninchenzuchtverein wird einen Stand mit Kaffee und Kuchen sowie belegten Fischbrötchen aufstellen.

Zur Zeit wird geprüft, inwieweit das Karussell noch in Betrieb genommen werden kann. Weitere Attraktionen werden vorbereitet und alle Vereine, die sich bisher noch nicht zu einer Aktivität entschließen konnten und noch nicht ausreichend informiert wurden, sind hiermit aufgerufen, selber Initiativen zu entwickeln und diese mit der Stadtverwaltung Berga abzustimmen.

Genauere Informationen werden dann in einer späteren Ausgabe der »Bergaer Zeitung« veröffentlicht.

Ein negatives Beispiel

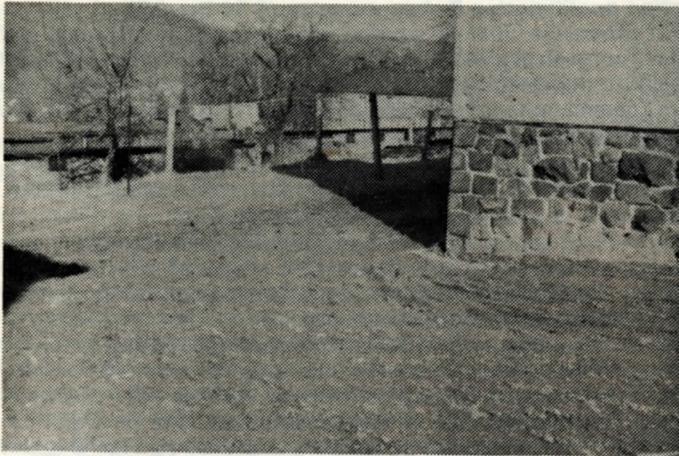
Die Bewohner der Karl-Marx-Straße erhalten eine I-A-Straße, die erste erneuerte Straße in der Stadt - eine hervorragende Sache, aber leider gibt es einige (viele) Bürger, die die Arbeit anderer nicht zu schätzen wissen.

Die meisten Wege, Stege und Straßen sind in einem desolaten Zustand, die Stadtverwaltung ist darüber informiert, die Karl-Marx-Straße wurde erneuert und es werden weitere Straßen und Wege folgen.



Jedoch ist nicht zu verstehen, daß die Bequemlichkeit mancher autofahrenden Bürger soweit geht, solche Zustände wie auf den Fotos verursachen.

Die Karl-Marx-Straße ist eine Baustelle und Baustellen bedürfen auch besonderer Rücksichtnahme und für den einzelnen auch mal einen Umweg oder daß das Auto mal 150 m weit von der Wohnung geparkt werden muß.



Die Stadtverwaltung sieht sich aufgrund dieser mutwilligen Zerstörung derzeit nicht veranlaßt und in der Lage, diese Wege hinter den Häusern unterhalb der Karl-Marx-Straße wieder in Ordnung zu bringen, das ist Sache der Verursacher.

Eine mögliche Ahndung wird z. Z. geprüft.

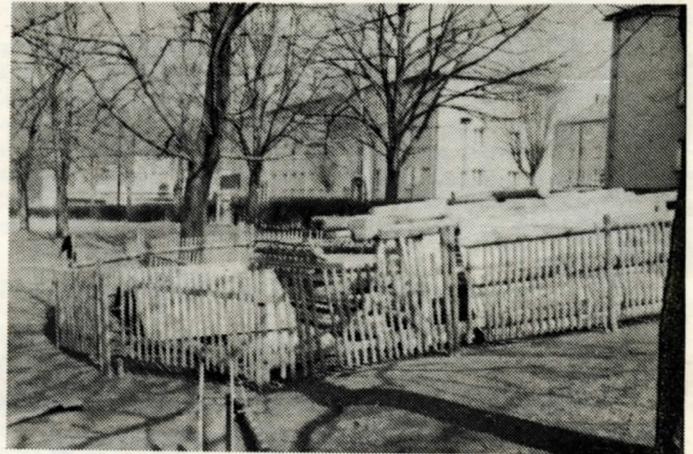
Spielplatz in der Ernst-Thälmann-Straße

Der Abenteuer-Spielplatz wurde per Lkw angeliefert und wurde vorerst abgelagert.

Vergangene Woche ist mit den Arbeiten an der Anlage begonnen worden, indem die den technischen Vorschriften nicht mehr entsprechenden Spielgeräten demontiert wurden.

Bitte beachten Sie und machen Sie Ihre Kinder darauf aufmerksam, daß wir dort z. Z. eine Baustelle, für voraussichtlich 5 Wochen,

haben. Die Arbeiten zur Aufstellung und Gestaltung der Anlage werden unter anderem mit ortsansässigen Firmen gemacht.



Stein für Stein...

wird z. Z. geklaut, entwendet oder wie man es auch ausdrücken will.

Mittlerweile wurden 3 Diebstahlsanzeigen vorgenommen und an die zuständige Polizeistelle weitergeleitet. Gesucht werden ca. 5 m² dieses Pflasters.



Stein für Stein wird gesetzt...

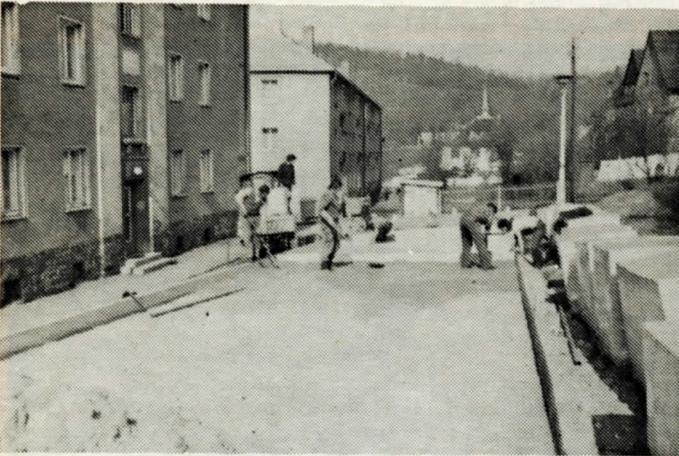
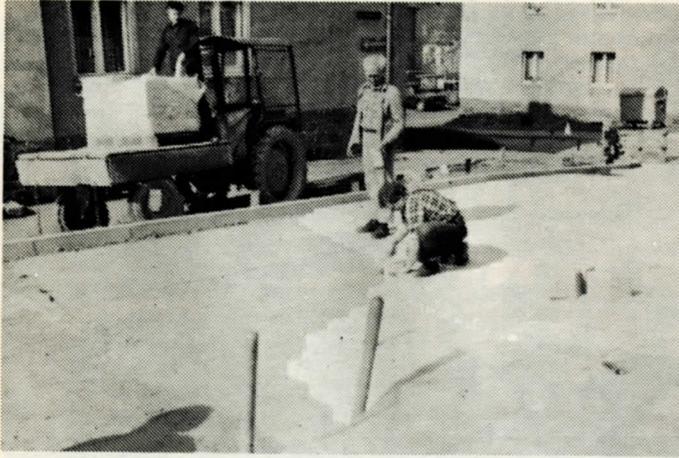
Natürlich gehen die Bauarbeiten trotzdem weiter. Wie Sie sich selber bestimmt schon überzeugt haben, wird das eine Prachtstraße werden.

Voraussichtlich wird

Anfang April

der erste Teilabschnitt seiner Nutzung übergeben. Die Gehwege und Containerplätze werden nach Abschluß der gesamten Straßenbauarbeiten hergestellt.

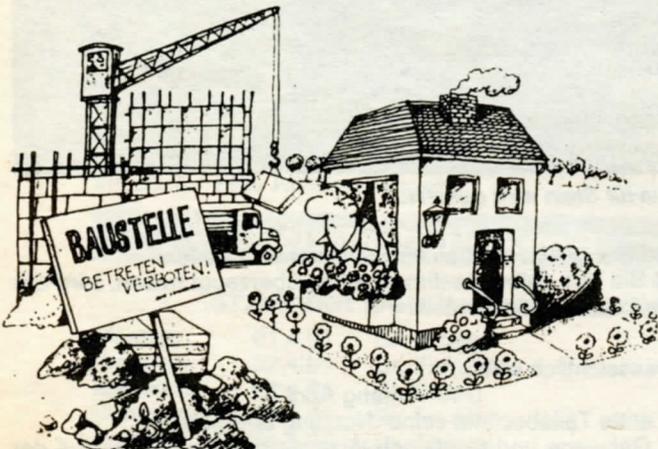
Es werden ca. 120.000 Pflastersteine verlegt.



Planen, Bauen, Wohnen (8. Fortsetzung)

Nicht selten sind Bauanträge so dringlich, daß man nicht auf die endgültige Verabschiedung des Bebauungsplanes warten möchte. Auch für diese Fälle sieht das Baugesetzbuch eine Genehmigungsmöglichkeit vor. Nach § 33 BauGB sind Baugenehmigungen auch schon während der Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Nach § 33 Abs. 1 BauGB besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, insbesondere wenn die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind und wenn anzunehmen ist, daß das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht. Darüber hinaus kann nach § 33 Abs. 2 BauGB eine Genehmigungsmöglichkeit gegeben sein, wenn zwar die öffentliche Auslegung des Planentwurfs noch nicht durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange noch nicht beteiligt worden sind, stattdessen aber die betroffenen Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt haben.

In allen Fällen muß der Antragsteller die künftigen Festsetzungen anerkennen und es muß die Erschließung gesichert sein.



Bauen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne qualifizierten Bebauungsplan (§ 34 BauGB)

Für zahlreiche Ortsteile werden Bebauungspläne erst nach und nach aufgestellt werden; die Zulässigkeit von Vorhaben in diesen nicht (qualifiziert) beplanten, bebauten Ortsteilen (sogenannte im Zusammenhang bebaute Ortsteile) ist in § 34 BauGB geregelt. Wesentlich ist, daß sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Der Außenbereich soll grundsätzlich nicht bebaut werden. Einzelne Vorhaben, wie z. B. Bauernhöfe oder auch bestimmte Betriebe wie Steinbrüche oder Kiesgrubenanlagen, sollen jedoch im Außenbereich ausgeführt werden können. Diese Grundregeln hat der Gesetzgeber in § 35 BauGB niedergelegt: Aus Gründen des Schutzes des Außenbereiches hat er die im Außenbereich bevorrechtigt («privilegiert») zulässigen Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB festgelegt. Alle sonstigen Vorhaben sind im Außenbereich nur unter engen Voraussetzungen genehmigungsfähig. An einer solchen Genehmigung muß auch die höhere Verwaltungsbehörde beteiligt werden. Weniger streng sind die Genehmigungsvoraussetzungen für bestimmte bauliche Maßnahmen, die an bereits vorhandene Gebäude im Außenbereich anknüpfen. Diese Vorhaben sind zwar nicht privilegiert, aber doch unter erleichterten Voraussetzungen genehmigungsfähig. Man spricht insoweit von begünstigten Vorhaben. Die im Außenbereich zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Die Erschließung als Aufgabe der Gemeinde

Jegliches Bauen ist nur zulässig, wenn das Grundstück dafür erschlossen ist. Erschließung und Bauleitplanung sind daher untrennbar miteinander verknüpft; beide liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Der Bürger hat weder auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes noch auf die Erschließung von Grundstücken als Baugrundstücke einen Anspruch. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde allerdings zur Erschließung verpflichtet sein. Dies kann z. B. der Fall sein:

- bei verbindlichen Zusagen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes oder der Durchführung einer Umlegung;
- wenn die Gemeinde bereits Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben hat;
- wenn ein Dritter (z. B. ein Wohnungsbauunternehmer) der Gemeinde anbietet, das Gelände selbst zu erschließen und die Konditionen dieses Angebots zumutbar sind.

Die Gemeinde kann die Erschließung auch auf einen Dritten übertragen: Sie kann, beispielsweise mit einem großen Wohnungsbauunternehmen, einen »Erschließungsvertrag« abschließen, durch den das Unternehmen sich verpflichtet, sein Baugelände selbst zu erschließen. Hier bietet sich vor allem der Erschließungsvertrag oder städtebauliche Vertrag des § 54 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung an, der im Beitrittsgebiet bis zum 31.12.1997 weiterhin anwendbar ist. Unter »Erschließung« im Sinne des Baugesetzbuches ist die Anbindung des Grundstücks an das Straßen- und Wegenetz zu verstehen, ferner an die Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme. Im übrigen richtet sich das Erschließungserfordernis nach den örtlichen Verhältnissen.

Nicht zur Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches gehört der Bau von Schulen und Turnhallen, von Straßenbahn- oder U-Bahnverbindungen in das Baugebiet. Die Bereitstellung dieser weitergehenden Infrastruktur ist zwar ebenso notwendig wie die Erschließung im engeren Sinn. Die dadurch entstehenden Kosten werden jedoch nicht gezielt den Eigentümern des neuen Baugebiets auferlegt. Und gerade diese Kostenfrage ist es, die den eigentlichen Kern des Erschließungsrechts im Baugesetzbuch ausmacht.

3.4. Wie funktioniert die städtebauliche Planung?

Die städtebauliche Planung gehört nach dem Baugesetzbuch zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden. Das Baugesetzbuch verpflichtet diese, die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen, »sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.« Wann die Aufstellung eines Bauleitplans - oder seine Änderung - »erforderlich« ist, liegt weitgehend im planerischen Ermessen der Gemeinde.

Der Bürger hat auf die Aufstellung eines Bauleitplans oder seine Änderung keinen Anspruch.

Die Bauleitplanung ist im Baugesetzbuch als zweistufiges System ausgestaltet. Es gibt zwei Arten von Bauleitplänen, die in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen:

- der Flächennutzungsplan
- der Bebauungsplan

Inhalte und Wirkungen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan ist der übergeordnete Bauleitplan für die gesamte Gemeinde. Er hat die Aufgabe, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den vor- aussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan wird auch als der »vor- bereitende Bauleitplan« bezeichnet. Aus dieser Eigenschaft ergibt sich, daß Aussagen im Flächennutzungsplan vor allem die Gemeinde selbst und nicht grundsätzlich schon den Bürger rechtlich binden. So gibt z. B. die Darstellung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche als Baufläche im Flächennutzungsplan dem betreffenden Eigentümer noch kein Baurecht.

Was im einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellt wird, hängt von den gemeindlichen Zielvorstellungen und den städtebaulichen Problemen der betreffenden Gemeinde ab.

Das Baugesetzbuch stellt demgemäß nur einen Katalog von Darstellungsmöglichkeiten bereit: welche die Gemeinde hiervon benutzt, unterliegt weitgehend ihrer Entscheidung. Bei der zeichnerischen Darstellung sind die Gemeinden verpflichtet, sich der Zeichen nach der Planzeichenverordnung zu bedienen.

Inhalte und Wirkungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan konkretisiert die Darstellungen des Flächennutzungsplans und setzt für räumlich begrenzte Bereiche in rechtsverbindlicher Weise fest, ob und wie die Grundstücke bebaut werden dürfen. Anders als der Flächennutzungsplan wird er als Satzung, d. h. als Ortsrecht beschlossen. Bebauungspläne sind nach dem Baugesetzbuch aufzustellen, »sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist«.

Verfahren der Bauleitplanung

In den meisten Verfahrensschritten sind Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren gleich oder ähnlich geregelt. Daß die Bauleitplanung zur kommunalen Planungshoheit gehört, wurde bereits dargestellt. In den Gemeinden selbst sind der Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung arbeitsteilig für die Planaufstellung zuständig; im einzelnen bestimmen sich die Zuständigkeiten nach den Gemeindeordnungen der Länder.

Das Bauleitplanverfahren beginnt zwar häufig mit dem Aufstellungsbeschluß, doch geht diesem Beschluß in aller Regel eine Vorlaufphase voraus. In dieser Phase tauchen erste Anregungen und Überlegungen zur Planung auf, werden Vorgespräche und Verhandlungen mit Interessenten, Baurägern und sonstigen Beteiligten geführt. Der Aufstellungsbeschluß wird ortsüblich bekannt gemacht. Von diesem Zeitpunkt an kann die Gemeinde zur Sicherung der Planungsziele Baugesuche bis zu einem Jahr zurückstellen oder eine Veränderungssperre erlassen.

Da das Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch eine umfassende Berücksichtigung der von der Planung betroffenen und berührten Belange gewährleisten soll, spielt die Beteiligung der Bürger im Planungsprozeß eine wesentliche Rolle. Um dies zu gewährleisten, schreibt das Baugesetzbuch eine zweistufige Bürgerbeteiligung sowohl bei der Flächennutzungs- als auch bei der Bebauungsplanung vor:

- In der ersten Phase der Planerarbeitung vor der Auslegung des Planentwurfs ist die »frühzeitige« Bürgerbeteiligung durchzuführen. Das Baugesetzbuch beschreibt dieses Verfahren nicht im Detail, sondern regelt nur Grundsätze.

- Die zweite Phase ist die »förmliche« Bürgerbeteiligung. Wie der Name andeutet, ist diese gesetzlich genau geregelt.

Dieses zweistufige Beteiligungsverfahren hat sich schon seit langem in der städtebaulichen Praxis bewährt. Es wird wichtigen Veränderungen in der Gesellschaft und in der städtebaulichen Praxis gerecht: Die Beteiligungsbereitschaft der Bürger ist erheblich gewachsen; zugleich greift die städtebauliche Praxis mit

ihrer Hinwendung zur Stadterneuerung und Innenentwicklung stärker als früher in gewachsene Zusammenhänge ein und erfordert daher eine intensive Mitwirkung der Bürger.

3.5. Wie funktioniert die Stadt- und Dorferneuerung?

Für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen stellt das Baugesetzbuch das sogenannte Sanierungsrecht zur Verfügung. Sanierungsmaßnahmen sind gekennzeichnet durch:

- den Gebietsbezug: Es darf sich nicht nur um einzelne punktuelle Erneuerungsmaßnahmen handeln:

- das Vorliegen städtebaulicher Mißstände: Diese Mißstände können einerseits in den Wohn- und Arbeitsverhältnissen liegen (z. B. im Hinblick auf ungesunde Belichtung, bauliche Beschaffenheit, Lärm- und andere Einwirkungen) oder andererseits in einer Funktionsschwäche des Gebiets bestehen (z. B. in bezug auf die Verkehrssituation, die Ausstattung des Gebiets mit Grünflächen, Gemeinbedarfsanlagen etc.):

- Öffentliches Interesse an einheitlicher Vorbereitung und zügiger Durchführung: Diese ist wegen der Komplexität der Maßnahmen erforderlich und liegt grundsätzlich in der Hand der Gemeinde.

Die Konzeption der Sanierung als eine gebietsbezogene Gesamtmaßnahme hat sich in der Praxis bewährt. Insbesondere wenn öffentliche Fördermittel bereitgestellt werden, ermöglicht die Sanierung eine Stadterneuerung »aus einem Guß«. Auf die Bereitstellung bestimmter Finanz- und Fördermittel kommt es für den Einsatz des Sanierungsrechts aber nicht an. Das Sanierungsrecht erlaubt es, ganz unterschiedliche Förderprogramme und Finanzierungswege unter einem einheitlichen Dach zu bündeln.

Mit Sanierungsmaßnahmen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Entwicklung der baulichen Struktur nach sozialen, hygienischen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen,

- Unterstützung der Verbesserung der Wirtschafts- und Agrarstruktur,

- Anpassung der Siedlungsstruktur an die Erfordernisse des Umweltschutzes, an die Anforderungen im Hinblick auf gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen und an die Bevölkerungsentwicklung,

- Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung vorhandener Ortsteile, Verbesserung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes.

Der Ablauf einer Sanierungsmaßnahme gliedert sich in drei Abschnitte: Vorbereitung, Durchführung und Abschluß. Von wesentlicher Bedeutung für den gesamten Sanierungsablauf ist die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen. Im Sanierungsgebiet steht der Gemeinde ein besonderes rechtliches Instrumentarium zur Steuerung der Entwicklung im Sinne der Sanierungsziele zur Verfügung. Das Baugesetzbuch unterscheidet dabei zwischen zwei unterschiedlichen Vorgehensweisen:

- dem »vereinfachten Verfahren« und

- dem Verfahren unter Anwendung besonderer sanierungsrechtlicher Vorschriften (»klassisches Verfahren«).

Zinsregelung für Eigenheimbauer

Das Bundesministerium der Finanzen hat dem ADN am Montag folgende Information über die Anpassung der Zinsen für Kredite an private Hauseigentümer in den neuen Bundesländern übermittelt:

Am 1. Juli 1990 wurden mit dem Staatsvertrag zur Währungsunion die Schulden auch der Hauseigentümer in der damaligen DDR halbiert. Gleichzeitig sah der Staatsvertrag die Einführung der freien Zinsbildung auf den Kreditmärkten vor. Hierauf gestützt haben die Kreditinstitute die Zinsen auch für die früher zinslosen oder niedriggehaltenen Kredite an Eigenheimer und private Vermieter auf Marktniveau angehoben.

Diese Zinsanpassung warf jedoch rechtliche Fragen auf. Ihre Prüfung hat ergeben: Die frühere DDR war nach dem Staatsvertrag verpflichtet, eine rechtliche Grundlage für die Zinsanpassung zu schaffen. Sie ist dieser Verpflichtung grundsätzlich mit dem Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung nachgekommen; bei bestimmten Kreditarten reichte diese jedoch nicht aus.

Die Bundesregierung hat daher am 8. März 1991 einen Gesetzesentwurf beschlossen. Danach können die Kreditinstitute die Zinsen rückwirkend zum 3. Oktober 1990 an das Marktniveau anpassen. Gleichzeitig werden - um die Härten auszugleichen, die trotz der Halbierung der Schulden entstanden sind - befristete Zinszuschüsse für Eigenheimer und private Vermieter vorgesehen.

Demnach gelten für die Zeit vom 1. Juli bis zum 2. Oktober 1990 für diese Kreditnehmer noch die früheren, niedrigen Zinssätze. Die Kreditinstitute werden zuviel gezahlte Zinsen zurückerstatuen oder verrechnen. Hierfür werden sie vom Bund eine Erstattung erhalten.

Für die Zeit nach dem 3. Oktober 1990 sieht der Vorschlag der Bundesregierung im einzelnen folgendes vor:

Für Eigenheimer ist - soweit die Kredite bisher unverzinslich waren - für die Zeit vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990 ein Zinszuschuß von 5 Prozent und in Höhe von 2 Prozent für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1991 in Aussicht genommen. Soweit der Zinssatz bisher 1 Prozent betrug, soll ein Zinszuschuß von 2 Prozent für die Zeit vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990 gewährt werden. Hier ist darauf hinzuweisen, daß für Eigenheimer bereits ab 1. Januar 1991 Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz je nach Einkommen und Familiengröße in Frage kommen können.

Für Kredite an private Vermieter wird für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 30. Juni 1991 ein Ausgleich der höheren Gesamtbelastung mit Zins- und Tilgungszahlungen angestrebt. Da die Halbierung der Schulden zu einem Rückgang der Tilgungen führt, wird dies wie folgt erreicht: Hatte der Kreditnehmer früher keine Zinsen zu zahlen - etwa weil sie in voller Höhe gestundet wurden -, beträgt der Zinszuschuß 8 Prozent. Hatte er höchstens 1 Prozent zu zahlen, beläuft sich der Zuschuß auf 6 Prozent. Zahlte er mehr als 1 Prozent - aber höchstens 3 Prozent -, erhält er einen Zinszuschuß in Höhe von 2 Prozent. Waren die Zinsen früher höher als 3 Prozent, entsteht kein Anspruch auf Zahlung von Zinszuschüssen, da sich die Mehrbelastung für solche Kreditnehmer in sehr engen Grenzen hält. Für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 erhalten private Vermieter Zinszuschüsse in verringertem Umfang: Wer früher keine Zinsen zu zahlen hatte, soll dann noch 4,5 Prozent erhalten. Wer höchstens 1 Prozent zu zahlen hatte, wird noch mit 2,5 Prozent bezuschußt.

Der Gesetzesentwurf wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 dem Parlament vorgelegt. Nach Abschluß der Beratungen im Bundestag und Bundesrat soll das Gesetz am 1. Juli 1991 in Kraft treten.

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

am 16.3. Herr Gerhard Fritzsche
 am 18.3. Herr Karl Jung
 am 20.3. Frau Marianne Schmidt
 am 22.3. Frau Johanna Linzner
 am 23.3. Frau Erna Jung
 am 23.3. Frau Frieda Güther
 am 23.3. Frau Eva Bradler
 am 23.3. Herr Heinz Dreyer
 am 24.3. Frau Hildegard Würll
 am 26.3. Frau Maria Simchen
 am 27.3. Herr Fritz Serwotke
 am 28.3. Herr Siegfried Kaufmann
 am 29.3. Herr Willy Stockhause
 am 29.3. Frau Helene Ludwig
 am 29.3. Herr Carl-Hermann Kuppe
 am 30.3. Frau Hildegard Franke

zum 70. Geb.
 zum 76. Geb.
 zum 77. Geb.
 zum 88. Geb.
 zum 72. Geb.
 zum 83. Geb.
 zum 70. Geb.
 zum 70. Geb.
 zum 78. Geb.
 zum 70. Geb.
 zum 77. Geb.
 zum 75. Geb.
 zum 87. Geb.
 zum 79. Geb.
 zum 91. Geb.
 zum 80. Geb.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag, 01.4.91 Dr. Brosig
 Dienstag, 02.4.91 Dr. Frenzel
 Mittwoch, 03.4.91 Dr. Brosig
 Donnerstag, 04.4.91 Dr. Frenzel
 Freitag, 05.4.91 Dr. Frenzel

Samstag, 06.4.91 Dr. Frenzel
 Sonntag, 07.4.91 Dr. Frenzel

Montag, 08.4.91 Dr. Brosig
 Dienstag, 09.4.91 Dr. Frenzel
 Mittwoch, 10.4.91 Dr. Brosig
 Donnerstag, 11.4.91 Dr. Brosig
 Freitag, 12.4.91 Dr. Brosig

Samstag, 13.4.91 Dr. Brosig
 Sonntag, 14.4.91 Dr. Brosig

Praxis Dr. Frenzel:

Bahnhofstr. 20, Tel. 796
 Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig,
 Platz der DSF 1, Tel. 647
 Privat: Puschkinstr. 20, Tel. 640

Osterbereitschafts-Dienst vom 29.3.91 bis 1.4.91

- Elektro-Thoß

In dringenden Fällen bei Andreas Thoß, Elsterstr. 10a
 Volkmar Meyer, Baderberg 4
 melden.

- Klempnerei und Installation

In dringenden Fällen bei Frank Meyer, Bahnhofstr. 5,
 melden.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirche

Mittwoch, 27.3.
 17.00 Uhr hl. Messe

Gründonnerstag, 28.3.
 18.00 Uhr Stationsgottesdienst und Ölbergstunde

Karfreitag, 29.3.
 15.00 Uhr Liturgie mit Kreuzverehrung und Kommunion-
 austeilung

Samstag, 30.3.
 20.00 Uhr Auferstehungsfeier mit Lichtfeier, Wortgottes-
 dienst, Eucharistiefeier

Sonntag, 31.3., Hochfest der Auferstehung des Herrn
 9.00 Uhr Stationsgottesdienst

Ostermontag, 1.4.
 8.15 Uhr Hochamt
 14.00 Uhr Hochamt in Teichwolframsdorf

Vereine und Verbände

Feuerwehr Berga

Besuch in Aarbergen

Des Ausbaues freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Wehren Aarbergen und Berga diente ein Besuch von fünf Kameraden mit ihren Ehegattinnen vom 22. bis 24. Februar 1991 in Aarbergen.

Zur Jahreshauptversammlung am Freitag abend konnten sich unsere Kameraden ein Bild der Tätigkeit dieser Wehr machen und nicht zuletzt Erfahrungen mit den Wehrleitern und dem Bürgermeister Herrn Schrader austauschen.

Die folgenden Stunden waren ausgefüllt mit Besichtigungen der Ortsteile, eine Teilnahme bei der Übergabe eines hochmodernen neuen Tanklöschfahrzeuges im Passavantwerk sowie einer Stadtbesichtigung von Limburg mit seinem historischen Stadtkern.

Als am Sonntag die Bergaer ihre Heimreise wieder antraten, gab es über die hervorragende Aufnahme in Aarbergen nur Lob. Verlobt wurde für den Spätsommer, daß die Jugendfeuerwehr Aarbergens ein Wochenende in unserem Städtchen verbringt. Besonderer Dank galt nicht zuletzt der Firma Carola Linzner, die den Transport ermöglichte.

Noch ein Wort in eigener Sache:

Fragen von Bürgern, die den vorbeugenden Brandschutz betreffen sollten, bitte montags zum Dienst (Termine im Schaukasten) oder schriftlich in den Briefkasten am Gerätehaus eingeworfen werden.

FSV Berga Ergebnisse

Revanche gelungen

FSV Berga I - SV Gera - Langenberg 2:0

Ein verdienter 2:0 Sieg gegen einen Gegner, dem die Bergaer im Heimspiel mit 1:5 unterlagen. Für die FSV-ler traf E. Fülle gleich zwei Mal ins Netz.

FC Greiz II - FSV Berga/Elster 4:0 (1:0)

Auf dem berühmt-berüchtigten Hartplatz des Greizer Tempelwaldes kam die II. Mannschaft des FSV vor allem in der zweiten Halbzeit arg unter die Räder. Die FSV erhielten in der ersten Spielhälfte mit der jungen Reservemannschaft des FC recht ordentlich mit. Die Abwehr um Libero Fahsel stand und gelegentliche Entlastungsangriffe sorgten immer wieder für Gefahr vor dem Greizer Gehäuse. Dem 1:0 der Gastgeber in der 30. Minute ging allerdings ein grober Abwehrschnitzer voraus.

Nach der Pause verstärkten die Greizer ihren Druck. Die Bergaer fanden nur noch selten zu geordneten Aktionen. Abwehrfehler häuften sich und wurden von den Greizern zu weiteren drei Treffern genutzt. Besonders Torhüter Petrasch sah bei Tor 2 und 4 nicht gut aus. Ein verdienter Sieg des FC II, der jedoch etwas zu hoch ausfiel.

FSV spielte in folgender Besetzung: Petrasch; Lehmann, Fahsel, Ludwig, Wytikal, Schmidt, Strauß, Wuttig, Kulikowski, Pöhler W., Pöhler R. (ab 15. Min. Herferth)

So spielte der Nachwuchs

Bezirksliga Schüler Staffel A

FSV Berga - FC Greiz 0:4 (0:1)

Ein verdienter Erfolg der Greizer Jungen.

Der Einsatz der 11 anwesenden Bergaer Schüler war trotzdem beachtlich, denn bis 10 Minuten vor Schluß stand es nur 0:1. Leider fehlen zur Zeit ständig 5 bis 6 Spieler aus den verschiedensten, teilweise fadenscheinigsten Begründungen.

Aufstellung: Frübisch, Kirsch, Berger, Reich, Voigt, Lehnhard, Weber, Manck, Schiller, Wolf, Vitting

17.3.91 Eisenberg: Berga 7:0.

Auch in Eisenberg eine deftige Niederlage ohne eigenes Tor. Zur Zeit sind die 13jährigen fast allein Aktivposten der Mannschaft. Einige der 14jährigen lassen die Mannschaft leider im Stich. Wir möchten die Eltern unserer Fußballer bitten, sich einmal ernstlich mit ihren Jungen zu unterhalten, damit das regelmäßige Training und die bestmögliche Mannschaft garantiert werden kann.

Vielleicht ist es der Familie einmal möglich, die Jungen bei einem Heimspiel zu unterstützen.

Aufstellung in Eisenberg:

Frübisch, Kirsch, Reich, Schramm, Voigt, Lehnhard, Weber, Manck, Schiller, Wolf, Vogel

Bezirksliga Knaben Staffel A

FSV - FC Greiz 1:12 (0:3)

Eine enttäuschende Leistung der Bergaer gegen eine allerdings souverän aufspielende Greizer Knabenmannschaft. Erst als die Gäste in der zweiten Halbzeit nachließen, kamen die Bergaer besser ins Spiel und zum Ehrentreffer durch Sven Büttner.

Aufstellung:

Tetzlaff; Gläser, Zuckmantel, Marx, Siegel, Russe, Lenk, Büttner,

Auswechslungen: ab 15. Minute Grimm für Siegel, ab 45. Minute Schädlich und Soupe für Marx und Lenk.

SV Eintracht Eisenberg - FSV Berga 0:4 (0:0)

Eine Woche nach der blamablen Niederlage gegen die Greizer erreichten die FSV-ler im Schicksalsspiel gegen den Tabellenletzten Eisenberg einen verdienten 4:0 Auswärtssieg. Eine spielerische und kämpferische Steigerung der gesamten Mannschaft bildete dafür die Grundlage. Bereits in der ersten Halbzeit erarbeiteten sich die Bergaer eine Reihe Chancen, die jedoch nicht genutzt werden konnten. Andererseits mußte Torhüter Tetzlaff zweimal Kopf und Kragen bei gefährlichen Eisenberger Angriffen riskieren.

In der zweiten Halbzeit spielten die FSV-ler groß auf. Sven Büttners Solo brachte Neuzugang Manuel Beloch vor dem Tor der Eisenberger in freie Position, die dieser zum 1:0 nutzte. Das entscheidende 2:0 erzielte Marcel Fülle vom 9 m-Punkt aus, nachdem Daniel Russe im Strafraum gelegt worden war. Nach einer Direktkombination verwandelte Fülle zum 3:0. Sven Gläser schließlich krönte seine gute Abwehrleistung mit dem Tor zum 4:0. Damit beträgt der Punktabstand zum Tabellenletzten, der absteigt, 5 Zähler.

Aufstellung: Tetzlaff; Gläser, Zuckmantel, Siegel, Fülle, Beloch, Russe, Grimm.

Auswechslung: ab 15. Minute Büttner für Grimm, ab 45. Minute Marx und Schädlich für Siegel und Beloch.

AK 9/10

Für unsere Kindermannschaft fand endlich das erste Punktspiel statt. Leider konnten einige Spieler nicht an ihre guten Trainingsergebnisse anknüpfen, so daß in der ersten Runde nur ein 4. und damit letzter Platz herausrang.

Ergebnisse:

Blau-Weiß Greiz - FSV	0:0
FC Greiz II - FSV	1:0
Einheit Elsterberg - FSV	4:0

Eingesetzte Spieler: Tetzlaff; Fröhlich, Köhler, Hille, Hofmann, Kopezyk, Meyer, Böhm, Strauß.

Vorschau: Das nächste Heimspiel der I. Männermannschaft findet gegen Aufsteiger Braunichswalde statt.

Sonnabend, 6.4.91

15.00 Uhr FSV - Berga/Elster - SV Braunichswalde

Nachwuchs:

Schüler: Sonntag, 7.4.91

9.00 Uhr SV Grün-Weiß Triptis - FSV

Knaben:

Sonntag, 7.4.91

10.30 Uhr SV Elstertal Silbitz-Krossen - FSV

Wanderverein Berga e.V.

Die überaus langjährige Tradition des Wanderns in Berga - sie geht zurück bis in die 20er Jahre - soll bewahrt und erweitert werden. Das war mit ein Grund dafür, daß sich der Wanderverein in Berga vor einigen Wochen gründete.

In den Vorstand wurden u.a. gewählt:

zum Vorsitzenden Herr Achim Geßner,
zum Stellvertreter und Hüttenwart Herr Dieter Schneider,
zum Rechnungs- und Schriftführer Frau Gebriele Weise.

Das Anliegen unseres Verbandes geht dahin, das Sportleben in Berga zu unterstützen und zu fördern. Alle wanderbegeisterten Bürger sind immer willkommen zu unseren Wanderungen und zu anderen Veranstaltungen. Familien- bzw. Halbtagswanderungen wollen wir besonders pflegen. Aber auch für sportliche Wanderungen über mittlere und längere Strecken gibt es bei uns Möglichkeiten.

Für neue Mitglieder ist unser Wanderverein e.V. stets aufgeschlossen.



Sport

kennt kein Alter

Vom Osterhasen und bunten Eiern

„Das Osterfest ist doch alljährlich für einen Hasen recht beschwerlich“, spöttelte seinerzeit Wilhelm Busch über den Osterbergglauben. - In der Tat, es kann auch heutzutage noch recht beschwerlich sein; ich meine die Wahl des passenden Ostergeschenkes.

Der Handel sorgt mit seinem Überangebot immer sehr frühzeitig dafür. Dabei ist Ostern gar kein Anlaß zum Beschenken! Aber Sitten und Bräuche ändern sich ständig; besonders schnell in unserer kurzlebigen Zeit. Und so schnell wie Neues aufgenommen wird, gerät Altes in Vergessenheit. Wer von den Bergaern z.B. praktiziert denn noch frühere Osterbräuche oder weiß noch etwas über die Eierwiese? Im ehemaligen Culmitzsch gab es eine gleichbedeutende Wiese, die Eierwale. Und dieses Wort, es ist zum Teil slawisch, führt uns zum Ursprung eines noch heute allgemein üblichen Osterbrauches: zum bunten Ei.

Das Ei war in vorchristlicher Zeit Sinnbild der Fruchtbarkeit und spielte beim ersten Frühlingsfest unserer Vorfahren eine wichtige Rolle. Der überstandene Winter, das erwachende Leben, wurde gefeiert, wobei das Ei in den verschiedensten Kulthandlungen Verwendung fand. Noch heute werden, vor allem im sorbischen Siedlungsgebiet, der Lausitz, Eier kunstvoll gefärbt und verziert. Das mehr germanische Sinnbild für Fruchtbarkeit war der Hase. Vor allem im März besaß er nach damaligem Glauben besondere Heilkräfte, die man auf verschiedenste Arten zu nützen versuchte. Heute kennt man von diesen beiden Aberglauben nur noch die Mischung; den eierlegenden Hasen, den Osterhasen.

Die Eierwiese in Berga gab es bis zu ihrer Bebauung im Jahre 1953. Es war eine große Wiesenfläche zwischen der Gaststätte »Schöne Aussicht« und dem Sportplatz der Schule. Im Winter war sie ein beliebter Rodel- und Skihang bei den Kindern. Ostern aber gingen sie dorthin und schleuderten in kleinen gestrickten Netzen hartgekochte, bunte Eier in die Luft, um sie wieder aufzufangen. Wurde dabei ein Ei beschädigt, konnte es gegessen werden. Wessen Ei am längsten hielt, der war Sieger. Eierwerfen nannte man das; ein Überbleibsel des uralten Fruchtbarkeitkultes. Dieser Brauch geriet, wie so vieles, mit dem Ende des 2. Weltkrieges in Vergessenheit. Länger gehalten dagegen hat sich die Sitte, in der Osterwoche etwas Grünes zu essen. Vor allem am Gründonnerstag, dessen Name von diesem Brauch kommt. Am beliebtesten war Spinat mit Ei. Und am Ostermorgen sollte man unbedingt ein buntes Ei essen, sonst wurde man das ganze Jahr über nicht froh!

Klaus Blam

Reitstall Dietzsch

Der **Reitstall Dietzsch** bietet an:
Reitstunden

- für Anfänger a DM **10.-**
- und Fortgeschrittene a DM **8.-**
- Geländeritte a DM **15.-**
- und Voltigierstunden a DM **2.-**

Interessenten melden sich bitte bei
Silvia Dietzsch,
Obergeißendorf 29, Tel. 525

Wollen Sie bauen?

Wir helfen Ihnen und bauen für Sie!
Über 20 Jahre Erfahrung bürgen für
Zuverlässigkeit und Qualität.



Hoch- und Tiefbau GmbH
0-6602 Berga / Elster

August-Bebel-Straße 5

Ihr Partner für: Telefon: 711/712 - Telex 8585

IHR PARTNER FÜR:

- **Thermohäuser**
20 % Baukosteneinsparung und 70 % Heizkosteneinsparung gegenüber herkömmlicher Bauweise. Bis 30 % Eigenleistungen oder schlüsselfertig - ganz nach Wunsch!
- **Außen- und Innenputze, Fassadenverkleidungen**
- **Maurer- und Betonarbeiten**
- **Dachdecker- und Klempnerarbeiten**
- **Sanitärinstallation**
- **Klärgruben und Entwässerungsleitungen**
- **Erdbau**

(hier abtrennen)

Ich bitte um

- Fachberatung bei mir zu Hause / bei Ihnen
Terminvorschlag

- Zusendung von Informationsmaterial

Mein Bauwunsch:

Absender:

Straße:

Alles fürs Dach

Heinz Lissner
Dachdeckermeister
Obergeißendorf 15a
Telefon 625

Geschäftseröffnung

- Ab 2.4.91 sind wir für Sie da! -
Klempnerei und Sanitärinstallation
Frank Meyer

Straße der Jungen Pioniere 04, O-6602 Berga/Elster, ☎ 368

UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE:

- **Sanitärinstallation**
- **Bauklempnerarbeiten**
- **Vertragswerkstatt f. Badeöfen**